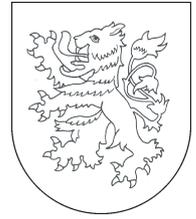


STADT HERZOGENRATH

Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2012 **Widmungsverfügung**

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Herzogenrath - Isabella-Straße, Otto-Blumenthal-Straße und Else-Lasker-Schüler-Straße

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung werden dem öffentlichen Verkehr die nachstehenden Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Straßennamen: Isabella-Straße, Gemarkung Merkstein, Flur 006, Flurstück 0573
Otto-Blumentahl-Straße, Gemarkung Merkstein, Flur 006, Flurstück 0574
Else-Lasker-Schüler-Straße, Gemarkung Merkstein, Flur 006, Flurstück 0593

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Die vorstehend gewidmeten Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Herzogenrath, den 31.07.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister